



Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2022:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld in Tirol betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes am Parkplatz **Feuerwehr Ost, Gst. 318/9**. Ausgenommen hiervon sind Pendlerparkberechtigte, ausgestellt von der Gemeinde Seefeld.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in Tirol hat in seiner Sitzung vom 27.09.2022 beschlossen, gemäß § 94d Ziff. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff 1 StVO 1960 i.d.g.F, ein Halte- und Parkverbot am Feuerwehrparkplatz Ost, Gst. 318/9 zu verordnen:

- §1. (1) Am Parkplatz Feuerwehr Ost Gst. 318/9 wird ein Halte- und Parkverbot gemäß §43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960 erlassen. Ausgenommen hiervon sind Pendlerparkberechtigte, ausgestellt von der Gemeinde Seefeld.
- (2) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b STVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ bzw. „Ende“.
- §2. (1) Der Lageplan bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat

Markus Wackerle
Bürgermeister

Angeschlagen am: 20.10.2022

Abgenommen am: 04.11.2022



Dieses Dokument wurde von Markus Wackerle elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 20.10.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-seefeld.eu/amtssignatur

